

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



30. Jahrgang	Potsdam, den 22. Januar 2021	Nummer 4
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (RL Beschleunigungsprogramm Ganztage) vom 18. Januar 2021	34
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (RL FSJ-Schule) vom 18. Januar 2021	38

II. Nichtamtlicher Teil

START vergibt wieder Stipendien an Jugendliche mit Migrationserfahrung Online-Bewerbung vom 1. Februar bis 15. März 2021	45
--	----

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (RL Beschleunigungsprogramm Ganztag)

vom 18. Januar 2021
Gz.: 13.2-52222

Vorbemerkung

Die Landesregierung misst dem weiteren Ausbau einer qualitativ hochwertigen Ganztagsbetreuung im Land Brandenburg eine hohe Bedeutung bei und begrüßt insofern ausdrücklich die in Ergänzung zu den bereits in Aussicht gestellten zwei Milliarden Euro für Investitionen in Ganztags- und Betreuungsangebote zusätzlich auf der Grundlage des Beschlusses der Regierungskoalition des Bundes „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 3. Juni 2020 zur Beschleunigung des Ganztagsausbaus durch den Bund zur Verfügung gestellten 1,5 Milliarden Euro. Von diesen zusätzlichen 1,5 Milliarden Euro sollen 750 Millionen Euro noch bis Ende 2021 verausgabt werden. Hierfür wurde die Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung stehen für das Land Brandenburg nach Königsteiner Schlüssel nun kurzfristig rund 22,6 Millionen Euro an Investitionsmitteln zur Verfügung, die im Rahmen der hier vorliegenden Förderrichtlinie verausgabt werden sollen. Die durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des Beschleunigungsprogramms sollen vor allem ein konjunktureller Impuls in Verbindung mit dem Ziel der Schaffung zusätzlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder (1. bis 4. Klasse) und die qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote sein. Entsprechend kurz ist der Zeitraum zur Umsetzung von Maßnahmen. Weit gefasst sind jedoch die möglichen Fördergegenstände, sodass neben Bau- und Ausstattungsmaßnahmen auch investive Begleitmaßnahmen (wie etwa Planungsleistungen) gefördert werden können. Die Förderung letzterer erfolgt gemäß den Vorgaben des Bundes unter der Bedingung der späteren Realisierung der entsprechenden Investitionsmaßnahmen im Rahmen des noch zu konkretisierenden Hauptprogramms zum Ausbau von Ganztagsangeboten (2 Milliarden Euro). Eine weitere finanzielle Unterstützung des Bundes in diesem Kontext ist somit absehbar. Angesichts der kurzen Umsetzungszeit im Rahmen des Beschleunigungsprogramms wurde im Zuge der Verhandlungen zur Verwaltungsvereinbarung die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns ab dem 18. Juni 2020 festgelegt. Diese Möglichkeit sollte in jedem Falle mit Bedacht und unter Berücksichtigung des Risikos auf Seiten des Zuwendungsempfängers in enger Abstimmung

mit der Bewilligungsbehörde getroffen werden, um die Umsetzung der geplanten Maßnahmen auf einer soliden Basis zu gewährleisten.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt mit der Unterstützung des Bundes durch Mittel aus dem Konjunkturprogramm des Bundes nach Maßgabe

- der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ des Bundes und der Länder,
- dieser Förderrichtlinie sowie
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VVG-LHO zu § 44 LHO) des Landes Brandenburg

Zuwendungen zur Förderung notwendiger Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote umfassen Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch, in kommunalen Betreuungsangeboten, soweit bis zum 30. Juni 2021 eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder das Angebot unter Schulaufsicht steht, sowie in Grundschulen (gebundene, teilgebundene oder offene Ganztagsangebote oder verlässliche Halbtagsschulen).

Gefördert werden demnach Maßnahmen an Grundschulen/Grundschulteilern von Schulzentren gemäß § 16 Absatz 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) sowie an der Primarstufe von Förderschulen mit ganztägigen Angeboten, die Angebote der Kindertagesbetreuung gemäß Kindertagesstättengesetz umfassen und die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und dem Träger der Kindertagesstätte vorgehalten werden sowie an Schulen im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Zuweisungen oder Zuschüssen gewährt. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) und die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden für investive Maßnahmen der unter Nummer 3 genannten Antragsberechtigten zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe und solche Maßnahmen, die der qualitativen Verbesserung dieser

Angebote dienen, insbesondere: Investitionen in Ausstattung, in Hygienemaßnahmen, Planungsleistungen, Baumaßnahmen und andere investive Vorbereitungsmaßnahmen unter der Bedingung der späteren Realisierung der entsprechenden Investitionen im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

Im Rahmen dieses Förderprogramms sollen bis zu 60 Prozent der verfügbaren Mittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen. Sofern diese Mittel nicht für entsprechende Förderanträge, die bis zum 31. März 2021 vollständig zu stellen sind, gebunden werden, können sie auch für andere in dieser Förderrichtlinie genannte Maßnahmen verwendet werden.

Förderfähig sind:

- 2.1 Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,
- 2.2 Baumaßnahmen:
 - Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
 - Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
 - Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke,
 - investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z. B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),
- 2.3 Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere
 - Mobiliar,
 - Spiel- und Sportgeräte,
 - Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,

- Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Schulträger gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 BbgSchulG und Träger von Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG, soweit sie Träger von Schulen mit ganztägigen Angeboten in der Primarstufe sind. Antragsberechtigt sind darüber hinaus Träger von Kindertagesstätten, soweit sie auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer unter Nummer 1 benannten Schule unter Schulaufsicht stehende Angebote oder Angebote der Kindertagesbetreuung gemäß Kindertagesstättengesetz für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 erbringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Neben der Erfüllung der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen bedarf es eines genehmigten pädagogischen Konzeptes für das ganztägige Angebot entsprechend der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg, das verbindliche Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote auch im Mittagsband gemäß VV-Ganztage unterbreitet.
- 4.2 Zuwendungsfähig sind ausschließlich Maßnahmen an Standorten, die in den gemäß § 102 Abs. 5 BbgSchulG genehmigten Schulentwicklungsplänen mittel- bis langfristig als gesichert ausgewiesen sind und vom Träger der Schulentwicklungsplanung bestätigt wurden. Dies betrifft auch Einrichtungen der Kindertagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter an diesen Standorten; auch hier ist gemäß Bedarfsplanung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein mittel- bis langfristiger Bedarf nachzuweisen. Bei freien Trägern von Ersatzschulen oder Kindertagesstätten ist durch den jeweiligen Träger die wirtschaftliche Solidität seiner Tätigkeit nachzuweisen.

Bei Schulen mit mehreren Standorten der Primarstufe ist lediglich eine Förderung am Hauptstandort möglich.

- 4.3 Bauliche Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.
- 4.4 Gefördert werden Investitionen nach Nummer 2, die nach dem 17. Juni 2020 (vorzeitiger Maßnahmebeginn) bis zum 30. Juni 2021 begonnen und noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch

nicht zuvor begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt.

- 4.5 Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Oktober 2021 abzuschließen. Alle mit den geförderten Maßnahmen im Zusammenhang stehenden Rechnungen sind durch die Zuwendungsempfänger bis zum 31. Dezember 2021 zu begleichen.
- 4.6 Als Beginn einer Maßnahme gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.
- 4.7 Mit der Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3.1 der VVG/VV zu § 44 LHO für Maßnahmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, als genehmigt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- 5.4.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummer 2 dargestellten Maßnahmen.
- 5.4.2 Die Höhe der Zuwendung in Form einer Zuweisung oder eines Zuschusses beträgt grundsätzlich 70 Prozent zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben, die im Rahmen der schul- und baufachlichen Prüfung ermittelt und durch die Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind. Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bereitzustellen.

Im Falle von finanzschwachen Kommunen ist ein Eigenanteil von zehn Prozent erforderlich. Bei diesen übernimmt das Land die Differenz zum Eigenanteil in Höhe von 30 Prozent zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Als Kriterien zur Definition von Kommunen als finanzschwach werden in diesem Kontext die Erforderlichkeit zur dreimaligen Aufstellung eines Haushalts sicherungskonzeptes gemäß § 63 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) innerhalb der letzten fünf Jahre (2016–2020) oder die nachweisliche Notwendigkeit zur Inanspruchnahme eines Kassenkredits¹

herangezogen. Ämter und Verbandsgemeinden als Träger der entsprechenden Einrichtungen fallen unter diese Regelung, sofern mehr als 50 Prozent der Einwohner in amtsangehörigen/verbandsangehörigen Gemeinden wohnen, die gemäß der oben genannten Kriterien als finanzschwach gelten.

- 5.4.3 Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen.
- 5.4.4 Die Zuwendung soll eine maximale Höhe von 500.000 Euro nicht übersteigen.
- 5.4.5 Die Zuwendung soll ohne wichtigen Grund eine Bagatellgrenze von 20.000 Euro nicht unterschreiten.
- 5.4.6 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union in der Förderperiode 2014–2020 – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) SZ 16, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) –, oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.
- 5.4.7 Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach der hier maßgeblichen Verwaltungsvereinbarung gewährt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Baumaßnahmen sind die VV/VVG Nr. 6 zu § 44 LHO zu beachten.

- 6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:
- Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind zehn Jahre, alle beweglichen Gegenstände über 800,00 Euro sind fünf Jahre und alle beweglichen Gegenstände bis 800,00 Euro sind zwei Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.
- 6.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder für mindestens die Dauer der Zweckbindung Erbbauberechtigter mit einem Erbbau-

¹ Maßgeblich ist hier die amtliche Schuldenstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2019.

recht an dem vorgesehenen Baugrundstück ist oder vertraglich zur Tatigung von Investitionen berechtigt ist.

- 6.3 Ist der Zuwendungsempfanger nicht Grundstuckseigentumer oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht fur mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstuck, so kann die Bewilligungsbehore die Gewahrung der Zuwendung vom Bestehen eines sich uber die Dauer der Zweckbindung erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit dem Grundstuckseigentumer oder Erbbauberechtigten abhangig machen.

7. Verfahren

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist die Bewilligungsbehore.

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Antrage auf Gewahrung einer Zuwendung sind laufend entsprechend des auf der Website der ILB dargestellten Verfahrens an die Bewilligungsbehore zu richten. Antrage, die der Schaffung zusatzlicher Betreuungsplatze dienen, sind bis zum 31. Marz 2021 an die Bewilligungsbehore zu richten. Dem Antrag sind die in dieser Richtlinie genannten notwendigen Nachweise beizufugen.

- 7.1.2 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten werden durch eine von der Bewilligungsbehore veranlasste baufachliche Prufung festgestellt. Diese Prufung ist bei Vorhaben mit einer Zuwendung von uber 1.000.000 Euro und uber 50 v. H. der zuwendungsfahigen Gesamtausgaben nach den jeweils geltenden Regelungen der VV/VVG zur § 44 LHO erforderlich und muss durch die zustandige staatliche Bauverwaltung oder eine andere nach § 44 Absatz 2 LHO zugelassene Stelle erfolgen.

- 7.1.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Offentliche Trager von Schulen oder Kindertagesstatten mussen im Antragsverfahren Auszuge aus der rechtskraftigen Haushaltssatzung vorlegen, die die Finanzierung der geplanten Manahme berucksichtigt. Soweit die Haushaltssatzung noch keine Rechtskraft erlangt hat, hat der Hauptverwaltungsbeamte unter Berucksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften die Manahme zu bestatigen. Freie Trager von Ersatzschulen oder von Kindertagesstatten mussen im Antragsverfahren eine Bestatigung ihrer Hausbank vorlegen, dass die zur Finanzierung der Gesamtmanahme in Erganzung zur voraussichtlichen Zuwendung notwendigen Mittel zur Verfugung stehen.

Zur Reduzierung des zu erbringenden Eigenanteils gema Nummer 5.4.2 ist ein entsprechender Nachweis den Antragsunterlagen beizufugen.

- 7.1.4 Dem Antrag sind daruber hinaus folgende Nachweise beizufugen:

- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmanahme), inklusive der Bestatigung uber eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gema § 6 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)
- im Fall von § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung eine Erklahrung, dass es sich um einen selbststandigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmanahme handelt,
- Erklahrung zu Mitteln aus anderen Fordermanahmen (§ 10 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung),
- gemeinsame Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs der beantragten Manahme mit dem quantitativen und/oder qualitativen Ausbau ganztagiger Bildungs- und Betreuungsangebote durch den Schultrager und den Trager der Kindertagesstatte sowie
- fur Planungs- und andere Vorbereitungsmanahmen: Versicherung der Realisierung der jeweiligen Investition im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztagiger Bildungs- und Betreuungsangebote fur Kinder im Grundschulalter“.

- 7.1.5 Die fachliche Beurteilung der Antrage und Auswahl der Zuwendungsempfanger erfolgt durch das MJS. Die Prufung der Antrage erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- nachgewiesene schulentwicklungsplanerische Standortsicherheit bei Schulen in offentlicher Tragerschaft bzw. nachgewiesene wirtschaftliche Soliditat der Tatigkeit des freien Tragers,
- vom Jugendamt bestatigter Bedarf (fur mindestens funf Jahre) an Betreuungsangeboten fur Kinder im Alter von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe gema Bedarfsplanung,
- Darstellung, dass mit der beabsichtigten Manahme das ganztagige Angebot quantitativ und/oder qualitativ verbessert wird.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehore ergehen nach Erfullung aller Bewilligungsvoraussetzungen und bei positivem Votum des MJS auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes fur das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und der LHO. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, werden Antrage nicht vollstandig eingereicht und nicht in einer angemessenen Frist nachgebessert oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfugung, erteilt die Bewilligungsbehore einen ablehnenden Bescheid.

- 7.2.2 Die Bewilligungsbehore kann den Antragstellern vorab eine Finanzierungszusicherung gema § 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 38 Abs. 1 VwVfG erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Mittelabruf richtet sich nach der Nummer 1.4.4 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-G) bzw. Nummer 1.4 der Anlage 15 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P). Die Mittelabrufe sind mit den

entsprechenden Nachweisen der Investitionsbank des Landes Brandenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2021 zu übergeben.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß den Regelungen in Nummer 7 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-G) bzw. in Nummer 6 der Anlage 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P) nachzuweisen. Innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Zuwendung für jede Maßnahme gesondert nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht je Vorhaben aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.4.2 Jeder Zuwendungsempfänger hat im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.02.2021 in Kraft und mit Ablauf vom 31.12.2021 außer Kraft.

Potsdam, den 18. Januar 2021

Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (RL FSJ-Schule)

vom 18. Januar 2021
Gz.: 33.02-71303

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist, die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit sowie die Studierfähigkeit junger Menschen zu verbessern und die Schlüsselkompetenzen und Persönlichkeitsbildung der Teilnehmenden zu fördern bzw. zu entwickeln. Durch dieses Angebot zur Berufs- und Studienorientierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen von Jugendfreiwilligendiensten in Schulen des Landes wird dieser Zielstellung entsprochen. In den Jugendfreiwillig-jahren ist den Jugendlichen die Ausübung berufspraktischer Tätigkeiten zu ermöglichen, die auf konkrete Berufsfelder bzw. Studiengänge hinführen. Damit soll die berufliche Orientierung praxisorientiert vertieft und somit die darauf bezogene Berufsvorbereitung junger Menschen verbessert werden.

Einsatzstellen sollen vorrangig an allgemeinbildenden Schulen

- mit Gemeinsamem Lernen
- mit einem hohen Anteil an einzugliedernden Schülerinnen und Schülern,
- mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit motorischen Defiziten,
- mit einem genehmigten Ganztagsangebot,
- im weiteren Metropolitanraum und
- an Schulzentren

sowie Förderschulen geschaffen werden.

1.3 Die Wochenarbeitszeit der Freiwilligen entspricht dem Umfang einer Vollzeitstelle. Deshalb sollen Einsatzstellen in der Regel an Schulen mit einem genehmigten Ganztagsangebot eingerichtet werden und in Einzelfällen an Oberstufenzentren, wenn diese einen besonderen Bedarf nachweisen.

Nur im Ausnahmefall sollen Schulen ohne ein genehmigtes Ganztagsangebot berücksichtigt werden und eine Ein-

satzstelle in Teilzeit einrichten dürfen, wenn dafür ein besonderer und höherer Unterstützungsbedarf als an anderen Schulen in der Region nachgewiesen werden kann. Diese Einsatzstellen können mit Freiwilligen besetzt werden, die aus berechtigten persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, einen Freiwilligendienst in Vollzeit zu verrichten. Die Zahl der Einsatzstellen für einen Freiwilligendienst in Teilzeit soll auf maximal 15 % der Einsatzstellen insgesamt begrenzt werden.

Ob ein berechtigtes Interesse einer Bewerberin/eines Bewerbers an einem Freiwilligendienst in Teilzeit vorliegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Ein berechtigtes Interesse liegt z.B. dann vor, wenn Freiwillige

- ein Kind oder einen Angehörigen zu betreuen haben,
- gesundheitlich beeinträchtigt sind und nicht die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Einsatzzeit absolvieren können,
- Bildungs- und Qualifizierungsangebote einschließlich der Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz wahrnehmen, die mit einem Vollzeitfreiwilligendienst kollidieren oder
- aus vergleichbaren schwerwiegenden Gründen keinen Vollzeitfreiwilligendienst leisten können.

Das berechnete Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

Die regelmäßige Wocheneinsatzzeit beträgt für Teilzeitfreiwilligendienstleistende mindestens 20 Wochenstunden und wird individuell zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Die Verteilung der Einsatzzeit auf die Wochentage kann flexibel gestaltet werden und wird zu Beginn des Freiwilligenjahres festgelegt. Der Umfang der Seminartage soll allerdings denjenigen im Vollzeitdienst entsprechen, wobei diese ggf. auch teiltätig durchgeführt werden können (in diesen Fällen sind dann mehr teiltägige Seminartage durchzuführen).

1.4 Schulen, die eine Einsatzstelle einrichten möchten, reichen ihre Interessenbekundung jeweils bis zum letzten Schultag vor den Osterferien (Posteingang!) für das darauffolgende Schuljahr unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 2) auf dem Dienstweg beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Referat 33) ein. Die für die Schule zuständige Schulleiterin/der für die Schule zuständige Schulleiter nimmt zu der Interessenbekundung Stellung. Der Interessenbekundung ist eine stichhaltige und nachvollziehbare Begründung für einen besonderen bzw. höheren Unterstützungsbedarf beizufügen, wenn es sich um ein Oberstufenzentrum oder eine Schule ohne Ganztagsangebot handelt und/oder eine Einsatzstelle in Teilzeit gewünscht wird.

1.5 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen; die

erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.6 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken (u.a. im Einzelfall auch Einrichtung von Teilzeitstellen). Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG vom 16.05.2008, BGBl. I S. 842, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019, BGBl. I S. 1626). Dazu gewährleistet der Zuwendungsempfänger (Träger) die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg nach dem JFDG.

Die Träger sollen nach Maßgabe von Nummer 1.2 eine inhaltliche Vielfalt an Einsatzstellen und Tätigkeitsbereichen an Schulen sowie eine ausgewogene regionale Verteilung der Einsatzstellen gewährleisten; alle Schulstufen und Schulformen sollen angemessen vertreten sein. Dabei wählen die Träger aus der Liste der Schulen aus, die gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verbindlich ihr Interesse für ein Schuljahr bekundet haben (vgl. Nummer 1.4). Längerfristige Kooperationen zwischen Trägern und Schulen sollen dabei nach Möglichkeit auch Berücksichtigung finden können.

Es sollen Jugendfreiwilligendienstleistenden lernzielorientierte berufspraktische Tätigkeiten angeboten werden, bei denen sie fachlich qualifiziert angeleitet werden und ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigeninitiative zugestanden wird. Anzustreben ist eine gezielte Berufs- und Studienorientierung. Während des grundsätzlich einjährigen Jugendfreiwilligendienstes muss eine partizipative, vertrauliche und wertschätzende pädagogische Betreuung auch in Bildungsseminaren sichergestellt sein.

Die Anzahl der mit Zuwendungsmitteln des Landes geförderten Einsatzstellen an Schulen wird bestimmt durch die Höhe der verfügbaren Landesmittel.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die gem. § 10 Abs. 1 JFDG zugelassenen Träger sowie die in Brandenburg gem. § 10 Abs. 2 und bzw. 5 JFDG anerkannten Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres. Dem Antrag ist ein entsprechender

Nachweis beizufügen, sofern dieser nicht bereits dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorliegt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die nach dieser Richtlinie geförderten Einsatzstellen muss eine denselben Durchführungszeitraum betreffende Zuwendung nach den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (RL-JFD, vom 11.04.2012, veröffentlicht am 17.04.2012 im GMBL 2012 S. 174) für die sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmenden nachgewiesen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Die förderfähigen Gesamtausgaben werden mit einer auf die Ausgaben für eine Standardeinheit bezogenen Pauschale für Taschengeld, Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung, die pädagogische Begleitung sowie Beiträge zur Sozial- und Unfallversicherung und eine Verwaltungskostenpauschale bemessen. Als Standardeinheit gilt ein Monat der Teilnahme einer bzw. eines Jugendfreiwilligendienstleistenden (Teilnahmemonat). Die pauschalierten Gesamtausgaben werden mit 650,00 Euro pro Teilnahmemonat angesetzt (inkl. pädagogischer Begleitung).

Diese Pauschale soll auch für die Einsatzstellen in Teilzeit gelten.

5.5 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung beträgt beim FSJ Schule pauschal 550,00 Euro (incl. 50,00 Euro Verwaltungskosten) pro Standardeinheit.

Die Zuwendung ist ausschließlich für die Gewährung von Taschengeld, Kosten für die Unterkunft und Verpflegung, Sozialversicherung und für die Unfallversicherung der Freiwilligendienstleistenden sowie maximal in Höhe der entsprechenden Pauschale die Verwaltungskosten des Trägers einzusetzen.

5.6 Über die Zuwendung nach Ziffer 5.5 hinaus stellt der Zuwendungsempfänger die Gesamtfinanzierung durch Mittel des Bundes für die pädagogische Begleitung nach den RL-JFD und durch ggf. private Mittel sicher. Sollten die Zuwendungen des Bundes nicht die Ausgaben für die pädagogische Begleitung decken, wird zugelassen, dass die Verwaltungskostenpauschale zur Deckung der Ausgaben für die pädagogische Begleitung eingesetzt wird.

5.7 Anträge auf eine Zuwendung unter 50.000,00 Euro werden nicht bewilligt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Jugendfreiwilligendienstleistenden müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

6.2 Es wird nur der Einsatz in Einsatzstellen im Land Brandenburg gefördert, dabei soll in der Regel je Schule nur eine auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderte Einsatzstelle eingerichtet werden. Der Einsatz erfolgt in der Schule, wobei ein zeitweiser Einsatz bei einem schulischen Kooperationspartner in geringem Umfang gestattet ist, wenn eine Kooperationsvereinbarung verbindliche Regelungen dazu trifft (z.B. Kooperation Schule - Sportverein).

6.3 Durchführungszeitraum:

Der maßgebliche Durchführungszeitraum eines Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (FSJ-Schule) umfasst den Zeitraum vom 01. September eines Jahres bis zum 31. August des folgenden Jahres.

6.4 Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers sowie der Einsatzstelle und des Jugendfreiwilligendienstleistenden in einem gegenseitigen Vertrag geregelt werden. In dem Vertrag verpflichtet der Zuwendungsempfänger die Einsatzstelle insbesondere zu einer taggenauen Abrechnung (Dokumentation) der Einsatzzeiten der Jugendfreiwilligendienstleistenden. Verbindliche Kooperationsvereinbarungen nach Ziffer 6.2 sind als Zusatzvereinbarung diesem Vertrag beizufügen. Diese Unterlagen sind durch den Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Der Abschluss des gegenseitigen Vertrages vor der Bewilligung der Zuwendung gilt nicht als unzulässiger vorzeitiger Maßnahmebeginn, jedoch geht das mit dem Vertragsabschluss verbundene Risiko ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.

6.5 Pflichten zur Information und Kommunikation:

Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg für die Aktivitäten im Rahmen dieser Förderung zum Ausdruck gebracht wird.

6.6 Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren:

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe Anlage) sind für das jeweils folgende Schuljahr bis zum 31. März an das MBSJ zu stellen. Für das Schuljahr 2021/22 wird die Antragsfrist bis zum 16. April 2021 verlängert.

Dem Antrag und dem pädagogischen Konzept sind beizufügen

- Kopie des Antrages auf Förderung nach den RL-JFD für die pädagogische Begleitung aus Mitteln des Bundes,
- die Angabe der Anzahl der beabsichtigten Einsatzstellen an Schulen und ggf. Auflistung über die aktuellen bzw. geplanten Einsatzstellen mit dem Hinweis auf bereits bestehende längerfristige Kooperationen mit Schulen,
- bei geplanter Einrichtung von Teilzeitstellen: Darstellung, wie die erforderliche zusätzliche Betreuung bzw. Begleitung dieser Jugendlichen abgesichert werden soll,
- eine Zusicherung der Finanzierung der pädagogischen Begleitung aus Bundesmitteln,
- die Anerkennung als Träger des FSJ im Land Brandenburg, sofern diese nicht bereits dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorliegt,
- Nachweise über die Durchführung des FSJ im Schulwesen bzw. im Kita- und Jugendbereich des Landes Brandenburg.

Für bewährte Träger, die bereits über mindestens zwei Schuljahre erfolgreich Einsatzstellen an Schulen eingerichtet haben und dafür Zuwendungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport erhielten, ist ein vereinfachtes Antragsverfahren möglich. Hier kann auf ein bereits bewährtes Konzept und die eingerichteten Einsatzstellen verwiesen werden, eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung/Ergänzung sollte jedoch vorgenommen werden. Die gesicherte Gesamtfinanzierung ist aber in jedem Fall für die geplante Anzahl von Einsatzstellen nachzuweisen.

7.2 Bewilligungsverfahren:

Unter Berücksichtigung des unter 1.2 beschriebenen Zuwendungszwecks entscheidet das MBSJ nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen über die Gewährung der Förderung und prüft die Anträge unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 genannten Kriterien.

Die ausgewählten Träger erhalten einen Zuwendungsbescheid für den beantragten Zeitraum unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger beim MBSJ in Raten.

Ein Teilnahmemonat kann als voller Teilnahmemonat anerkannt werden, wenn die/der Teilnehmende mindestens an 15 Kalendertagen des Monats den Dienst absolviert hat. Bei einer Teilnahme von weniger als 15 Kalendertagen im Monat kann ein halber Teilnahmemonat anerkannt werden.

Ab der zweiten Mittelanforderung ist ein Nachweis über die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Teilnahmemonate zu erbringen. Hierzu ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formular zu verwenden, welches mit dem Zuwendungsbescheid übergeben wird.

Der Bescheid über die Gewährung einer Förderung nach den RL-JFD (Bund) ist nach Zugang mit der nächsten Mittelanforderung oder spätestens mit dem Verwendungsnachweis unaufgefordert einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. der ANBest-P einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger zur Erfolgskontrolle die geleisteten Teilnahmemonate im jeweiligen Durchführungszeitraum unaufgefordert nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 88 Absatz 1 und 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren ist der Bundesrechnungshof (soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt) berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen. Entsprechende Prüfungsrechte bei den Einsatzstellen hat der Zuwendungsempfänger auszubedingen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt für das Schuljahr 2021/22 und tritt am 01.02.2021 in Kraft und am 31.08.2022 außer Kraft.

Die Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Anlagen

- 1 Anlage zur RL des MBSJ zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (RL FSJ-Schule)
- 2 Formblatt für Meldung/Interessenbekundung der Schulen als Einsatzstellen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen (ausfüllbare pdf-Datei)

Anlage 1

zur Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (RL FSJ-Schule)

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung für das FSJ-Schule

Mit dem Antrag auf Förderung sind die nachfolgend benannten Unterlagen vorzulegen bzw. die im Folgenden genannten Angaben zu machen:

1. Trägereignung

- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Träger nach § 10 Abs. 1 JFDG oder einen nach § 10 Abs. 2 JFDG anerkannten Träger des FSJ oder FÖJ in Bran-

denburg handelt. Das Anerkennungsschreiben ist beizufügen, wenn es nicht bereits in der aktuellsten Form im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorliegt.

- Darstellung von Profil und Tätigkeitsfeldern des Antragstellers
- Nachweise über die Durchführung des FSJ im Schulwesen bzw. im Kita- und Jugendbereich des Landes Brandenburg sowie Hinweise auf bereits bestehende längerfristige Kooperationen mit Schulen
- Angabe der geplanten Anzahl der Einsatzstellen an Schulen mit Angaben zu deren inhaltlicher Ausrichtung und regionaler Verteilung
- Zusicherung der Finanzierung der pädagogischen Begleitung aus Bundesmitteln und Kopie des Antrages auf Förderung nach den RL-JFD für die pädagogische Begleitung aus Mitteln des Bundes (oder ggf. eines bereits vorliegenden Zuwendungsbescheides)

2. Einsatz und Eignung des vorgesehenen Personals des Trägers

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
- Darstellung der Erfahrungen und spezifischen Qualifikation des vorgesehenen pädagogischen Personals einschließlich der fachspezifischen Fortbildung der Mitarbeitenden

3. Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ

Konzept für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes mit Ausführungen insbesondere zu folgenden Punkten:

- Gewährleistung einer kontinuierlichen fachlichen und pädagogischen Begleitung, Beratung und Reflexionsmöglichkeiten der Freiwilligen sowie Bildungsseminararbeit durch qualifizierte Fachkräfte
- Gewährleistung der Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes in den Einsatzstellen
- Einhaltung bzw. Gewährleistung der Grundprinzipien der pädagogischen Arbeit (partizipativ, vertraulich, verständnisvoll, akzeptierend, wertschätzend) durch den Träger und durch die Einsatzstellen
- Gewährleistung der Einräumung eines hohen Maßes an Eigeninitiative und -verantwortung gegenüber den Teilnehmenden in den Einsatzstellen
- Gewährleistung einer gezielten Berufsorientierung und des ganztägigen Einsatzes der Freiwilligen in den Einsatzstellen für in der Regel ein Jahr
- Bei geplanter Einrichtung von Teilzeitstellen: Darstellung, wie die zusätzliche Betreuung bzw. Begleitung dieser Jugendlichen abgesichert werden soll und welche Schulen ggf. dafür in Betracht kommen bzw. wie die Beratung und Auswahl der Jugendlichen erfolgt
- Jahreseinsatzplanung unter besonderer Berücksichtigung der Ferienzeiten

Für bewährte Träger, die bereits über mindestens zwei Schuljahre erfolgreich Einsatzstellen an Schulen eingerichtet haben und dafür Zuwendungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport erhielten, ist ein vereinfachtes Antragsverfahren möglich: Es kann auf ein bereits bewährtes Konzept verwiesen werden, eine Aktualisierung bzw.

Fortschreibung/Ergänzung sollte jedoch vorgenommen werden.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

- Angaben zur Berücksichtigung der Querschnittsthemen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Darstellung vorgesehener Aktivitäten

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1 bis 4:

Ziffer	Bewertungskriterien	Gewichtung in %	Maximal zu vergebende Punkte	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Trägereignung	20	30	6
2	Anzahl und Eignung des vorgesehenen Personals des Trägers	20	30	6
3	Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ	50	30	15
4	Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit	10	30	3
Summe		100	120	30

Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung:

Die Kriterien 1 bis 4 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der untenstehenden Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium vergeben werden.

Sehr gut	(30 - 25 Punkte)
Gut	(24 - 20 Punkte)
Befriedigend	(19 - 15 Punkte)
Ausreichend	(14 - 10 Punkte)
Mangelhaft	(9 – 5 Punkte)
Ungenügend	(unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, oben in Prozent ausgedrückten, Gewicht multipliziert. Ein Antrag kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 3 „Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ-Schule mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.

Anträge ohne die geforderten Angaben zu den Querschnittszielen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung können nicht berücksichtigt werden. Ebenso können Anträge ohne Darstellung einer abgesicherten Gesamtfinanzierung oder unterhalb der festgelegten Zuwendungsuntergrenze von 50.000 Euro nicht berücksichtigt werden.

Anlage 2

Interessenbekundung – Bitte um Bestätigung als Einsatzstelle im Landesprogramm FSJ-Schule im Schuljahr _____

Über die zuständige Schulleiterin/den zuständigen Schulleiter an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 33
 Posteingang im MBJS muss bis spätestens zum letzten Schultag vor den Osterferien erfolgen!!!
 Übersendung ausschließlich per Mail!

Staatliches Schulamt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Schulform	Schulnummer	Schulname
Name der Schulleiterin/des Schulleiters:	Durchschnittliche Zügigkeit:		Gesamtschülerzahl der Schule:	

Informationen zur Schule Zutreffendes bitte kennzeichnen/eintragen:

Form des genehmigten Ganztagsangebotes	Anzahl Schülerinnen/Schüler m. sonderpäd. Förderbedarf	Anzahl Einzugliedernde	Gemeinsames Lernen Ja / Nein	FLEX Ja / Nein	Teach First - Ja / Nein (bei Ja: Schuljahr ...)
Schulverweigerungsprojekte	Einsatzstelle im Landesprogramm FSJ-Schule (nicht FSJ in anderen Programmen!) – Ja / Nein (bei Ja: Träger der Einsatzstelle angeben)	Schuljahr 2018/19	Schuljahr 2019/20	Schuljahr 2020/21	
Weitere wichtige Informationen zu Besonderheiten, Modellversuchen und Projekten (ggf. Zusatzblatt beifügen):					
(z.B. Schule ohne Rassismus ...; Stützpunktschule für Kinder von Fahrenden; Stützpunktschule für Begabtenförderung; Leistungs- und Begabungsklassen; Spezialschule oder Spezialklassen; Mediertift; Projekt Gute gesunde Schule; ...)					

Zusatzinformationen:

Interessentin/Interessent oder Bewerberin/Bewerber bereits vorhanden:	Name des vorhandenen oder gewünschten Kooperationspartners/Trägers für FJS-Schule:
Ja:	Nein:
Weitere Hinweise und Informationen, die für FSJ-Schule von Bedeutung sind (ggf. auf Zusatzblatt besonderen Bedarf erläutern):	

Zustimmung / Ablehnung (ggf. Stellungnahme auf Zusatzblatt)

.....

Ort, Datum

Rechtsverbindliche/digitale Unterschrift bzw. gez.

Bestätigung durch zuständige Schulaufsicht (Datum, Unterschrift)

II. Nichtamtlicher Teil

START vergibt wieder Stipendien an Jugendliche mit Migrationserfahrung

Online-Bewerbung vom **1. Februar bis 15. März 2021**.

Was ist START?

START gewinnt engagierte Jugendliche mit Migrationserfahrung, die sich für die Demokratie einsetzen und die Zukunft mitgestalten wollen. Neugierde, kritisches Denken und Begeisterung sind entscheidende Faktoren unserer Auswahl.

Durch erlebnispädagogische Angebote, Studienreisen, digitale Lernformate, regionale Workshops und überregionale Veranstaltungen schärfen die Jugendlichen bei START ihre persönlichen Interessen und stärken wichtige Schlüsselkompetenzen wie Kommunikation, Kreativität, Kooperation, kritisches Denken und den gesellschaftspolitischen Kompass.

Für START sind die schulischen Leistungen, die besuchte Schulform oder der angestrebte Abschluss nicht entscheidend. Was zählt sind Persönlichkeit, Werte und Haltung.

START wird deutschlandweit von der START-Stiftung gGmbH, einer Tochter der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, durchgeführt. START wird ermöglicht dank der Partner aus Ministerien, Stiftungen, Unternehmen und Privatpersonen. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport befürwortet und fördert das START-Programm in Brandenburg.

Was bietet ein START-Stipendium?

START begleitet die Jugendlichen drei Jahre lang auf ihrem Weg und bietet ihnen:

- Ein Bildungs- und Engagementprogramm neben der Schule
- Eine Vielzahl von Angeboten zur persönlichen Entwicklung und Stärkung der eigenen Fähigkeiten im Rahmen von Workshops, erlebnispädagogischen Angeboten, digitalen Lernformaten und vieles mehr
- Ein deutschlandweites Netzwerk aus 3.000 jungen Menschen und starken Partner:innen
- 1000 Euro Bildungsgeld im Jahr und einen Laptop

Für wen ist START?

Für ein START-Stipendium kann sich bewerben, wer:

- neugierig und aufgeschlossen ist und Zukunft mitgestalten möchte.
- nach Deutschland zugewandert oder Kind eines zugewanderten Elternteils ist.
- mindestens 14 Jahre alt ist.
- mit Beginn des Schuljahres 2021/22 mindestens die 9. Klasse besucht und noch mindestens drei Jahre in Deutschland zur Schule geht (alle weiterführenden und berufsbildenden Schulen).
- bereit für ein intensives dreijähriges Bildungs- und Engagementprogramm ist.

Wie sind die Bewerbungsmodalitäten?

Interessierte Schülerinnen und Schüler können **vom 1. Februar bis zum 15. März 2021** auf www.start-bewerbung.de ihre Bewerbung abgeben. Hierfür werden ein pädagogisches Gutachten, das letzte Zeugnis (zur Bestätigung, dass der oder die Jugendliche zur Schule geht) und die Kopie eines Ausweisdokuments benötigt. Über die Aufnahme in das Stipendienprogramm entscheidet nach einem Auswahlgespräch eine unabhängige Kommission, in der erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen vertreten sind. Die Aufnahme erfolgt zum 01.08.2021.

Ausführliche Informationen zum Online-Bewerbungsverfahren und zum Programm finden Sie auf www.start-stiftung.de. Bei Fragen zum START-Stipendium generell und insbesondere zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen und Ihren Jugendlichen die START-Landeskoordination oder die START-Stiftung zur Verfügung.

Kontakt:

Andrea Rauch
START-Landeskoordinatorin
RAA Potsdam
Am Kanal 49
14467 Potsdam
a.rauch@raa-brandenburg.de

START-Stiftung gGmbH
Bewerberservice
Friedrichstr. 34
60323 Frankfurt am Main
stipendium@start-stiftung.de

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0